

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

N. o. 81.

Dienstag den 12. October

1841.

Amtliche Erlasse.

Nagold, Freudenstadt, Horb.

Belehrung

über die Vorsichtsmaaßregeln in dem Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke, verfaßt von dem K. Medicinal Collegium. (Schluß.)

3) Auch das Zinn ist kein völlig unschädliches Metall, selbst wenn es ganz rein, ohne den häufigen Zusatz von Blei, verarbeitet, und bloß etwa mit einem Procent Kupfer versetzt ist, indem sauer und sauernde Speisen und Getränke bei längerem Stehenlassen einen Theil des Zinns auflösen und dadurch für die Gesundheit nachtheilig werden können. Es ist daher räthlich, Zinngeschirre für diesen Zweck überhaupt nicht, oder, wo dieß, wie bei Kannen nicht ausführbar ist, wenigstens nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Auch in dieser Hinsicht ist es von Interesse, die Verzinnung von kupfernen oder eisernen Geräthen in Beziehung auf ihre Haltbarkeit genau zu prüfen.

4) Das Blei erfordert hauptsächlich in seiner Beimischung zum Zinn nähere Beachtung.

Löst es sich auch bei dem gewöhnlichen Probezinn, das auf 100 Theile Zinn 25 Theile Blei (1/4, oder 20 Procent Blei in der Gesamtmasse) enthält, nicht auf, so kann es doch, wenn durch längeren Gebrauch die Zinnbestandtheile darin sich allmählig aufgelöst haben, am Ende in einem Verhältnisse übrig bleiben, das schädlich werden möchte. Man thut daher jedenfalls besser daran, zu

Ess- und Trinkgeschirren vorzugsweise solcher sich zu bedienen, die aus reinem Zinn gefertigt sind. Das reine Zinn zeichnet sich durch seine silberähnliche Farbe und Glanz, einen eigenthümlichen Geruch beim Reiben und ein eigenes Knirschen zwischen den Zähnen aus, indeß die Farbe des Probezinns etwas bläulich ist und bei stärkerer Beimischung von Blei auch mehr dem Bleigrauen sich naht.

Größere Vorsicht ist unbedingt nöthig bei solchen zinnernen Gefäßen, welchen Blei in größerer Menge zugesetzt ist, als bei dem sogenannten Probezinn, namentlich wenn der Zusatz mehr als den dritten Theil der Gesamtmasse beträgt. Dieser größere Gehalt von Blei gibt sich durch die Unhaltbarkeit des Glanzes bei dem Gebrauche und durch die Entstehung von mattweißen Stellen auf der Oberfläche zu erkennen, wenn man Essig, Wein oder Del darauf tropft oder einige Zeit darauf stehen läßt.

Zu Ess- und Trinkgeschirren sollten dergleichen Gefäße gar nicht benützt werden. Selbst bei Kochgeschirren der Kinder oder anderen Kinderspielwaaren, welche die Kinder leicht zum Munde bringen, sollte, wenn sie aus solchem Zinn gefertigt sind, von Eltern und Aufsehern wenigstens alle Aufmerksamkeit angewendet werden, um die Kinder vor Schaden zu hüten.

Denselben Nachtheil könnte das sogenannte Bleiloß (aus gleichen Theilen Zinn und Blei veranlassen, wenn es etwa zu Ausbesserung von Geräthen auf eine Weise angewendet wird, daß Speisen und Getränke damit in Be-

rührung kommen*). Die Anwendung des Bleies zu Behältern, in welchen Wasser aufgesammelt wird, würde leicht zu Bleivergiftung Veranlassung geben, weil das Wasser, welches in diesen Fällen mit dem Blei in Berührung kommt, das Regenwasser oder Schneewasser, keine oder sehr wenige feste Bestandtheile enthält. Ein solches reines atmosphärisches Wasser veranlaßt nämlich ebenso, wie ein sehr weiches Quellwasser viel eher die Auflösung des Bleies, als ein mehr feste Bestandtheile, insbesondere Gyps oder Kalk enthaltendes sogenanntes hartes Wasser. Die Anwendung des Bleies zu Brunnenröhren ist daher nur unter gewissen Bedingungen zulässig, unter welche insbesondere gehört, daß immer hinlänglich Wasser vorhanden sey, damit nicht zeitweise die Brunnenröhren nur zum Theil mit Wasser gefüllt seyen, daß das Wasser eine genügende Menge von solchen festen Bestandtheilen, wie namentlich Gyps, kohlensauren Kalk, enthalte, welche die Auflösung des Bleies hindern, indeß ein Gehalt desselben an Kochsalz, oder salzsaurem Kalk, oder an Kohlensäure die Auflösung des Bleies eher begünstigen würde, das daher auch nie zu Leitung von Sauerwassern gebraucht werden kann. Wenn mithin nicht schon frühere Erfahrungen

*) Anmerkung. Selbst die bloße Anwendung von Bleischrotten zum Reinigen von Flaschen durch Schütteln derselben mit Wasser möchte, abgesehen von dem etwaigen Arseni Gehalte derselben, insofern verwerflich seyn, als Rückstände davon zurückbleiben könnten, ohne daß solches in Flaschen von dunklem Glase zu bemerken wäre.

emittelt, daß viele
Der Krebs hat z. B.
ndichen, welche man bis
n hat diese Rndichen un-
lich Auswüchse knorplicher
also dem Insecte nicht als
Krebs vor- und rückwärts
an der Stelle des Kopfes
spitzen, die er bald nach
n kann. Eigentlich ist es
ühl, mit welchem ihn der
daß die Oberfläche seines
e Fühlhörner der Garten-
Punct sich befindet, hielt
t der Fall, sie besitzt ein
en entbehren kann.

g.
old.
t, binnen 8 Tagen
rken vorhandenen Fa-
Armen Zwecke hieher
statten.

eramt, Baur, A.B.

Salv,	fl.	fr.
Oct. 1841.	15	30
1 Schfl.	14	32
— —	12	40
— —	6	56
— —	5	40
— —	3	50
— —	3	21
— —	3	—
1 Sri.	1	4
— —	1	48
— —	1	12
— —	1	—
— —	—	—
Taxe.		
Kernendrod	—	12
rweck muß		
7 Loth.		



über die Unschädlichkeit bleierner Leuchel zu Leitung eines bestimmten Wafers entschieden haben, so ist es nothwendig, darüber zuvor Sachverständige zu Rath zu ziehen und jeglichen Falls darauf zu sehen, daß die Leuchel gut gearbeitet seyen, in welcher Hinsicht die gezogenen bleiernen Leuchel sich empfehlen, da sie eine gleichförmige Dichtigkeit haben, und deshalb weniger Risse bekommen und einen größeren Druck aushalten können.

5) Endlich auf das Zink findet, soweit es dem Messing beigemischt vorkommt, dasjenige, was von letzterem bemerkt wurde, von selbst Anwendung. Bei der Leichtigkeit, mit der es an der Oberfläche verfault, sollte es zu ZuckersfabrikationsGeräthen und Kühlröhren nicht, wie es schon hie und da geschehen, verwendet werden.

Wird es zu Dachbedeckungen, Rinnen, Wasserbehältern gebraucht, so erfordert die Vorsicht, daß das gesammelte Wasser, das damit in Berührung kam, wenigstens nicht zum Genuße für Menschen und Thiere benützt werde.

Oberamt Nagold.

N a g o l d.

Die Ortsvorsteher werden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 22 der GeneralVerordnung vom 29. Dezbr. 1810 und des Art. 46 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 angewiesen, die Stiftungspfleger, und wo keine Stiftungspfleger sind, die Gemeindepfleger zu belehren, daß sie zur Ausbezahlung des Beitrags für die DiöcesanSchullehrerLeseGesellschaft, als einer gesetzlich bestimmten Ausgabe, keiner besondern Ermächtigung des Oberamts bedürfen.

Den 8. Oktober 1841.

R. Oberamt,
Baur, A.B.

N a g o l d.

[An die gemeinschaftlichen Ämter.]

Das gemeinschaftliche Oberamt sieht sich veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen :

- 1) Die Zuziehung schulpflichtiger Kinder zu Tanzbelustigungen, sei es an der Kirchweih, oder bei Hochzeiten, oder wenn immer, ist verboten, und es werden die Vorstände der Kirchen-Konvente beauftragt, für die Wahl geeigneter Verkehrrungen Sorge zu tragen, und über die Befolgung dieser Maßregel zu wachen.
- 2) Die Eltern sind dem Kirchenkonvent dafür verantwortlich, daß ihre Kinder nicht bloß bei Nacht, sondern auch bei Tag von dergleichen Belustigungen entfernt gehalten werden.
- 3) Die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, die Bemühungen der Geistlichen und Schullehrer durch angemessene Anordnungen und Verwendung der Polizeidiener oder Ortsschützen nachdrücklich zu unterstützen.

Den 8. Oktober 1841.

R. gemeinschaftl. Oberamt,
Baur, A.B. Haas.

N a g o l d.

Diejenigen Schultheißenämter, in deren Bezirken sich Confinirte befinden, werden aufgefordert, die Protokolle über die wöchentlichen Vernehmungen derselben ungefaumt hieher einzusenden.

Den 9. Oktober 1841.

R. Oberamt,
Baur, A.B.

Oberamt Freudenstadt.

F r e u d e n s t a d t.

Es ist schon hie und da die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei den jährlich vorkommenden Bürgerausschuwahlen in denjenigen Fällen, wo mit der aus dem Bürgerausschuß austretenden Hälfte zugleich der Obmann austritt und daher nach §. 51 des Verwaltungsbedikts, außer den neu eintretenden Deputirten, zugleich ein Obmann zu wählen ist, die Stimmzettel zuerst den Obmann und nach diesem nur so viele Ausschußglieder als über Abzug des Obmanns weitere Ausschußstellen erledigt sind, z. B. wenn die Zahl der Ausgetretenen einschließlich des Obmanns vier beträgt, nachdem für die Obmannsstelle bezeichneten Bürger, nur drei neue Bürgerausschußglieder aufzuführen, was, da auf diese Weise der Obmann immer

der neuen Hälfte angehört, auf die Unbekanntschaft der Wähler mit dem §. 51 Absatz 3 des Verwaltungsbedikts, wornach der Obmann auch aus der im Ausschuß zurückbleibenden Hälfte gewählt werden kann, schließen läßt und schon öfters eine unrichtige Berechnung des Wahlergebnisses insoferne zur Folge hatte, als die einem Bürger für die Obmannsstelle gegebenen Stimmen, mit den für die Stelle des Ausschußglieds erhaltenen Stimmen nicht zusammengezählt werden, und derselbe auf diese Weise andern nachstehen mußte, die zwar für die Stelle als Bürgerausschußglied eine größere, bei der Zusammenrechnung der beiderlei Stimmen dagegen eine geringere Zahl von Stimmen auf sich vereinigt haben.

Diesen Unzuträglichkeiten wird am sichersten dadurch begegnet, wenn den Stimmzetteln eine gleichförmige Einrichtung in der Art gegeben wird, daß zuerst unter I. eben so viele Ausschußglieder als Stellen im Ausschusse (einschließlich der Obmannsstelle) erledigt sind, vorgeschlagen werden, und dann erst unter II. entweder eine der bereits unter I. genannten Personen, oder ein Mitglied der bleibenden Hälfte als Obmann bezeichnet wird, bei welcher Einrichtung der Stimmzettel sodann aber die einer Person unter den 2 verschiedenen Abtheilungen gegebenen Stimmen natürlich nicht zusammengerechnet werden dürfen.

Bei der nächsten und jeder künftigen Wahl haben die Ortsvorsteher den Wählern diese Bestimmungen zu erklären und ihnen aufzugeben, ihre Stimmzettel nach dem hier angefügten Formular zu fertigen. Jeder von demselben abweichende Stimmzettel ist den Wählern zur Abänderung zurückzugeben.

Bei Ruggenrichten oder sonstigen Anlässen wird man sich der Befolgung dieser Vorschrift versichern.

Den 8. Oktober 1841.

R. Oberamt,
Fleischhauer.

Formular eines Stimmzettels zu Bürgerausschuwahlen.

Der . . . wählt für die auf den 1. Juli d. J. austretenden — . . . Bürgerausschuß-

Mitglieder (der Obmann gesetzlich auszu
I. als
a) de
b) u.
II. Als
den
(als solcher bezeichneten
benden Mitg

Die Ortsvorsteher, daß das Ausben an den S so wie das was Beides zu geschehen und unmange zu welchem E knechten der b gegen angem Gemeindegass Auf den Vollzug Veri Den 2. d

Oberamts, F [Schul] Gegen den Ne gemuth, von den Fall re dessen Schuld oder Nachlaß werden könn Schuldenliqu dem Vergleich auf Montag anberaumt un nigen, welche grunde Anspr machen haben selben aufge M auf dem R. persönlich ob



angehört, auf die Un-
Wähler mit dem §.
Verwaltungsedikts,
mann auch aus der
rückbleibenden Hälfte

in, schließen läßt und
nrichtige Berechnung
es insoferne zur Folge
nem Bürger für die
ebenen Stimmen, mit
e des Ausschufsglieds

en nicht zusammen-
nd derselbe auf diese
chließen mußte, die
als Bürgerauschuf-

bei der Zusammen-
erlei Stimmen dage-
Zahl von Stimmen

haben.
glichkeiten wird am
begegnet, wenn den
gleichförmige Einrich-

gegeben wird, daß
a so viele Ausschuf-

im Ausschuffe (ein-
mannsstelle) erledigt
werden, und dann
eder eine der bereits

Personen, oder ein
enden Hälfte als Ob-
ird, bei welcher Ein-

zettel sodann aber
unter den 2 verschie-

gegebenen Stimmen
ammengerechnet wer-

und jeder künftigen
rsvorsteher den Wah-

ngen zu erklären und
hre Stimmentzettel nach
n Formular zu fer-

demselben abweichende
n Wählern zur Ab-

geben.
ten oder sonstigen
n sich der Befolgung

versichern.
r 1841.

K. Oberamt,
Fleischhauer.

u l a r
zu Bürgerauschuf-

hlen.
f den 1. Juli d. J.

Bürgerauschuf-

Mitglieder (unter diese Zahl ist auch
der Obmann aufzunehmen, wenn er ge-
setzlich auszutreten hat.)

I. als Ausschufsmitglieder

a) den

b) u. s. w.

II. Als Obmann

den

(als solcher kann einer der unter I.
bezeichneten oder der im Ausschuf blei-
benden Mitglieder bezeichnet werden.)

den 18
T. der Wähler.

Oberamt Horb.

H o r b.

Die Ortsvorsteher haben dafür zu sorgen,
daß das Ausschlagen der Chausseegrä-
ben an den Staats- und Vicinalstraßen,
so wie das Ausräumen der Dohlen,
was Beides im Früh- und Spätjahr
zu geschehen hat, nun ungesäumt
und unmangethaft vorgenommen werde,
zu welchem Ende das Geschäft den Weg-
knechten der betreffenden StraßenDistrikte
gegen angemessene Belohnung aus der
GemeindeCasse zu übertragen ist.

Auf den 20. Oktober ist über den
Vollzug Bericht zu erstatten.

Den 2. Oktober 1841.

K. Oberamt,
A.W. Wiebbekinf.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Freudenstadt.

[Schulden-Liquidation.]

Gegen den Nagelschmid Friedrich Wohl-
gemuth, von hier, ist der Saut für
den Fall rechtskräftig erkannt, daß
dessen Schuldenwesen nicht durch Borg-
oder Nachlaß-Vergleich sollte erledigt
werden können. Zu Vornahme der
Schuldenliquidation in Verbindung mit
dem Vergleichsversuche ist Tagfahrt

auf Montag den 8. November d. J.
anberaumt und werden nun alle diese-
nigen, welche aus irgend einem Rechts-
grunde Ansprüche an Wohlgemuth zu
machen haben, so wie die Bürgen des-
selben aufgefordert, an obigem Tag
Morgens 8 Uhr
auf dem Rathhause dahier entweder
persönlich oder durch gehörig Bevoll-

mächtigte, oder mittelst schriftlicher Re-
cessse ihre Forderungen geltend zu machen
und rechtsgenügend darzuthun.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht
zur Zeit gewahrt haben, werden durch
ein — nach der Liquidationshandlung
auszusprechendes Erkenntniß von der
Masse ausgeschlossen. Auch wird von
den Nichterscheinenden angenommen wer-
den, sie seyen rüchsiglich eines Ver-
gleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich
bevorzugten und in Betreff des Verkaufs
der Masseobjecte, sowie der Wahl des
Güterpfeegers der Erklärung sämtli-
cher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Den 7. Oktober 1841.

K. Oberamtsgericht,
Nast.

Kameralamt Altenstaig.

Altenstaig.

Um den kürzlich erkauften Begräbnis-
Platz in dem Ort Spielberg solle eine
neue UmfassungsMauer hergestellt, und
die Arbeit in öffentlichem Abstreich in
Altkord hingegeben werden.

Der Kosten hievon, ohne Hand- und
Fuhrdienste, welche in der Frohn geleis-
tet werden, ist zu 442 fl. berechnet.

Die AbstreichsVerhandlung findet am
Samstag den 23. l. Mts.

Vormittags 10 Uhr

in Spielberg Statt; es werden aber zu
derselben nur solche Handwerksleute zu-
gelassen, welche sich durch die vorge-
schriebenen Tüchtigkeits- und Vermö-
gensZeugnisse gehörig auszuweisen im
Stande sind.

Nach der Abstreichs-Verhandlung
wird ein Verkauf des bisherigen Be-
gräbnisPlazes daselbst zur vorläufigen
Benützung als Grasgarten vorgenommen,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 7. October 1841.

K. Kameralamt,
Klaiber.

Waiersbronn,

Gerichtsbezirks Freudenstadt.

Gegen Carl Braun, Neumüller dahier,
hat das K. Oberamtsgericht
RealExecution erkannt und
den Gemeinderath beauftragt,
die Gebäude und Güter zum Verkauf
auszusetzen.



Die Liegenschaft besteht in

a) einem zweistöckigen neuen Wohn-
haus mit zwei Wohnungen, einge-
richteter Mahlmühle mit 3 Mahl-
und 1 Gerbgang, Schleifmühle,
Scheuer, Vieh- und Schweinstalle,
wozu das Bauholz unentgeltlich
abgegeben wird, auch hinlänglich
Wasserkraft hat.

b) einem Neben-Gebäude mit Keller,
Wasch-, Back-, Branntweinbrenne-
rei- und Pottaschenfiedereinrich-
tung auch Holz- und Wagenschopf.

c) 1 1/2 Tag an zwei Sägmühlen mit
Gutern und Waldung.

d) Ungefähr 7 1/2 Morgen Garten,
Wiesen und Baufelder; (zur Er-
richtung einer Sägmühle auf einem
dieser Güterstücke ist Concession vor-
handen.)

Zum Verkauf dieser Liegenschaft
ist Tagfahrt auf

Freitag den 22. October d. J.
Vormittags 8 Uhr

anberaumt; die Liebhaber werden hiemit
eingeladen, sich zur gedachten Zeit auf
dem Rathhause dahier einzufinden, wo
ihnen die Kaufsbedingungen eröffnet
werden werden. Auswärtige Liebhaber
haben sich mit obrigkeitlichen Vermö-
genszeugnissen zu versehen.

Zugleich aber werden die unbekann-
ten Gläubiger des Carl Braun, Müller,
aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen
binnen dieser Zeit geltend zu machen,
widrigenfalls sie sich selbst zuzuschreiben
haben, wenn sie bei der Kaufschillings-
Verweisung nicht berücksichtigt werden.
Den 27. Septbr. 1841.

Der Gemeinderath,
für denselben der Vorstand,
Weidenbach.

K o h r b o r f, Oberamts Horb.

[SchafwaideVerleihung.]

Da die hiesige
Schafwaide die-
ses Jahr zu
Ende geht, so
wird dieselbe

Dienstag den 19. October 1841
Vormittags 9 Uhr
in dem Gasthof zum Hirsch im öffent-
lichen Aufstreich auf 3 Jahre verpachtet.



Diese Schafwaide ernährt im Vorfommer 160, und im Nachsommer 200 Stück.

Zu dieser Verhandlung werden die Pachtliebhaber eingeladen, und die weiteren Bedingungen werden am Tage der Verhandlung bekannt gemacht werden.
Den 25. September 1841.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Teufel.

Reichenbach,
Oberamts Freudenstadt.
[Geld auszuleihen.]

250 fl. liegen gegen gesetzliche Sicherheit bei der Gemeindepflege zum Ausleihen parat.
Den 8. Oktober 1841.
Gemeindepfleger,
Klump.

Berneck.

[Geld auszuleihen.]

Gegen gesetzliche Sicherheit sind sogleich 2607 fl. Grundstockgeld auszuleihen.
Den 8. Oktbr. 1841.
Fhrh. v. Gült. Rentamt.

Börsingen,
Oberamts Horb.

[Verpachtung der Schafwaide und Winterung.]

Am Samstag den 23. October d. J. Nachmittags 1 Uhr



wird zu Börsingen die vorstige Schafwaide zu 120 Stück

für das Jahr 1842 so wie die Schafwinterung p. 1841/42, zu welcher der Futterertrag von 10 Morgen Wiesen und 500 Bund Stroh gegeben wird, verpachtet.

Liebhaber werden eingeladen, den Verhandlungen gefällig anzuwohnen zu wollen.

Weitenburg den 4. October 1841.
Freih. von Rasler'sches
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Nagold. Calw.

Der Unterzeichnete wird den nächsten Nagolder Markt mit seinen Waaren besuchen, bestehend in allen Arten von Feilen und Schuhmacherhandwerkzeug, auch nimmt er alte Feilen zum Frisch-aufbauen an. Er bittet um zahlreichen Zuspruch und verspricht billige Preise. Sein Stand ist zunächst der Stadtkirche.
Den 9. October 1841.

Kremsler,
Feilenhauer aus Calw.

Simmersfeld,
Oberamts Nagold.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.
Den 8. October 1841.

Friedr. h. Strehler.

Altenstaig.

Das große Panorama oder malerische Zimmerreisen von den süds- und nord-amerikanischen Freistaaten, welches sich

nur kurze Zeit hier aufhält, empfiehlt sich zu zahlreichem Besuche. Der Schauplatz ist im Schwanen.

Nagold.
[Verkauf.]

Der Unterzeichnete verkauft an den Meistbietenden eine 12 Fuß lange Malzdörre von Eisensort, eine ungefähr 1 1/2 Eimer haltende Bierpfanne, eine 15 Fuß lange und 11 Fuß breite Bierkuhle, einen Branntweinhafen, und einen eisernen Kastenofen, und ladet hiezu die Kaufsliebhaber auf

Samstag den 23. d. Monats
Vormittags 10 Uhr

in sein Haus gegenüber von der Krone hiemit ein.

Den 11. October 1841.

RechtsConsulent,
Schott.

Altenstaig.

Indem Unterzeichneter einem geehrten Publikum, sowohl hiesigem als auswärtigem die ergebnisse Anzeige macht, daß er sich als Saisensieder etablirt hat, empfiehlt sich unter Zusicherung guter Waare und billigem Preis bestens
Joh. Georg Ehret,
beim Kaufhaus.

Den 6. Septbr. 1841.

(Hiezu eine Beilage.)

Wöchentliche Frucht-, Fleisch-, Brod- und Victualien-Preise.
In Nagold, am 9. October 1841.

Frucht-Preise.						Brod-Taxe.		Fleisch-Taxe.		Allerlei Victualien.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fr.		fr.		fr.	
Alter Dinkel 1 Schfl.	6	45	6	55	6	24	8	Ochsenfleisch 1 Pfund	0	Rindschmalz 1 Pfund	28	
Neuer Dinkel 1 Schfl.	4	51	4	28	4	16	20	Rindfleisch	7	Schweineschmalz	18	
Kernen	11	4	11	10	56		12	Kalbsteisch	7	Butter	15	
Haber	3	21	3	18			1	Hammelfleisch	6	Lichter gegossene	22	
Gersten	5	44						Schweinesfleisch mit Speck	9	— gegossene	20	
Müßfrucht	7	44						1	Schweinesfleisch ohne	8	Seife	15
Roggen 1 Sri.												
Bohnen												
Linfen												
Weizen												
Rog. Weizen												

Unter verantw. Redaktion gedruckt und verlegt von J. W. Wischer.

Nro.

Am

Nagold.

Es ist schon
mung gema
jährlich vor
wahlen in d
der aus de
tenden Häl
austritt und
waltungsbedi
tenden Depu
zu wählen i
den Obman
viele Aussch
des Obman
erledigt sind,
Ausgetretene
vier beträgt,
stelle bezeich
Bürgerausch
da auf diese
der neuen H
bekanntschaf
51 Absatz
wornach der
im Ausschuß
gewählt wer
schon öfter
des Wahlerg
hatte, als
Obmannstell
den für die
erhaltenen S
gezählt wer
Weise ander
zwar für die
glied eine gr
rechnung der
gen eine geri
auf sich verei
Diesen U
sichersten dab

